

Anlage 1.13.

Anlage 1.13.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
das "**Obst-Hügel-Land**" in den Gemeinden Scharten und
St. Marienkirchen/P. als Naturpark festgestellt wird
LGBL. Nr. 26/2005

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Obst-Hügel-Land" in den Gemeinden Scharten und St. Marienkirchen/P., politischer Bezirk Eferding, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in den Anlagen 1 und 2 durch Pläne im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1 betreffend die Gemeinde Scharten, Anlage 2 betreffend die Gemeinde St. Marienkirchen/P.) und in der Anlage 3 durch ein Grundstücksverzeichnis dargestellt.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, unabhängig vom Flächenausmaß, ausgenommen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bis zu einer Fläche von 1.000 m²;
2. Die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß, ausgenommen Kinderspielplätze;
3. Die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen wie:
 - a) die Errichtung von Tiergehegen, ausgenommen die Errichtung von Gehegen für landwirtschaftliche Nutztiere und Reitpferde;
 - b) die Neuanlage, die Umlegung, die Verbreiterung und die Erweiterung von Wander- und Fitnesswegen, sowie von Lehrpfaden;
 - c) die Errichtung von Aussichtswarten.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind über die im § 6 des Oö. NSchG 2001 genannten anzeigepflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland folgende weitere Vorhaben anzeigepflichtig:

1. Die Aufforstung von Grünlandflächen mit anderen Baumarten als Esche, Bergahorn, Schwarzerle, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winter- und

A1.13. - Naturparke

Sommerlinde sowie Rotbuche, wenn der Anteil dieser Baumarten an der gesamten aufgeforsteten Fläche unter 40 % liegt.

2. Die Umwandlung von Laubwäldern mit den Baumarten Esche, Bergahorn, Schwarzerle, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winter- und Sommerlinde und Rotbuche in andere Waldtypen.

§ 3

Für dieses Landschaftsschutzgebiet wird die Bezeichnung "Naturpark Obst-Hügel-Land" festgesetzt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeinden Scharten und St. Marienkirchen/P., bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.13.2.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der
Grundstücke in den Gemeinden Rechberg,
St. Thomas am Blasenstein, Bad Zell und Allerheiligen
als "**Naturpark Mühlviertel**" festgestellt werden
LGBl. Nr. 93/2005

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß Abs. 2 ausgewiesenen Grundstücke im Ausmaß von 1.046 ha in den Gemeinden Rechberg, St. Thomas am Blasenstein, Bad Zell und Allerheiligen, politischer Bezirk Perg und Freistadt, sind Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in den Anlagen 1 und 2 durch Pläne im Maßstab 1 : 8.000 (Anlage 1 betreffend die Gemeinden Bad Zell, Rechberg und St. Thomas, Anlage 2 betreffend die Gemeinden Bad Zell

und Allerheiligen) und in der Anlage 3 durch ein Grundstücksverzeichnis dargestellt.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Entsteinung jeder Größenordnung;
2. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungs- und Telekommunikationsanlagen;
3. die Verlegung von oberirdischen Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
4. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 200 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
5. das Beseitigen von künstlichen und natürlichen stehenden Gewässern;
6. die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen wie:
 - die Errichtung von Tiergehegen
 - die Neuanlage, die Verlegung und die Verbreiterung von Wanderwegen
 - die Errichtung von Aussichtswarten
 - die Neuanlage und die Erweiterung von Lehrpfaden und Fitnesswegen;
7. die Aufforstung von Grünlandflächen mit einem Flächenausmaß von mehr als 2.000 m²;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlägen von mehr als 0,5 ha.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist über die im § 6 des Oö. NSchG 2001 genannten anzeigepflichtigen Vorhaben hinaus auch die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu einem Flächenausmaß von 2.000 m² anzeigepflichtig.

§ 3

Für dieses Landschaftsschutzgebiet wird die Bezeichnung "Naturpark Mühlviertel" festgesetzt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Rechberg, St. Thomas am Blasenstein, Bad Zell und Allerheiligen, bei den Bezirkshauptmannschaften Perg und Freistadt sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

A1.13. - Naturparke

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Grundstücke in der Gemeinde Rechberg in der Größe von 317 ha als Naturpark festgestellt werden, LGBl. Nr. 88/1996, außer Kraft.

Anlage 1.13.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Teilbereiche der Gemeinden Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee als "**Naturpark Attersee-Traunsee**" festgestellt werden
LGBl.Nr. 52/2012 i.d.F. LGBl.Nr. 81/2012

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß Abs. 2 ausgewiesenen Grundflächen im Ausmaß von 7.682,5 ha in der Gemeinde Altmünster im politischen Bezirk Gmunden sowie in den Gemeinden Weyregg am Attersee, Schörfling am Attersee, Aurach am Hongar und Steinbach am Attersee im politischen Bezirk Vöcklabruck sind Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001. (*Anm: LGBl.Nr. 81/2012*)

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/10) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland, über die gemäß § 9 des Oö. NSchG 2001 feststellungspflichtigen Vorhaben hinaus im Bereich von Seen und über die gemäß § 10 des Oö. NSchG 2001 feststellungspflichtigen Vorhaben hinaus im Bereich übriger Gewässer folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuerrichtung von oberirdischen Telekommunikationsanlagen;
2. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kW oder einer Nabenhöhe von über 5 Metern sowie die Erweiterung bestehender kleinerer Windkraftanlagen auf eine Leistung von mehr als 5 kW oder eine Nabenhöhe von über 5 Metern;

A1.13. - Naturparke

3. die Neuerrichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen die Errichtung von oberirdischen Niederspannungsleitungen bis zu einer Spannung von 1.000 Volt (1 kV) außerhalb der gemäß §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 geschützten Bereiche.

§ 3

Für dieses Landschaftsschutzgebiet wird die Bezeichnung "Naturpark Attersee-Traunsee" festgesetzt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.